

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Protocole de la Commission Centrale pour la Navigation du Rhin. 1833-1869 1839**

10 (16.7.1839) Annexe (Deutsch)

Annexe du Protocole N<sup>o</sup> X  
du 16 Juillet 1839.

Teilnahmerecht an den Geldstrafen für Defraudation  
des Rheinzolls auf gemeinschaftlichen Rheinstraßen.

N<sup>o</sup> I.

Preussen: Digerige Abstimmung, in welcher die Ansicht  
verteidigt worden: dass der Genuss der Geldstrafen  
für Rheinzoll-Defraudationen ungetheilt dem Land-  
esherrn gebühre, in dessen Territorio das erkennende  
Gericht seinen Sitz hat, stützt sich darauf: dass Geldstra-  
fen fructus jurisdictionis sind, diese zum Einkommen  
des Staats gehören, welcher das Gericht zu ernennen hat.  
Dagegen würde sich auch nach allgemeinen Gerichts-  
punkten nichts einwenden lassen. Nach den eigen-  
thümlichen Verhältnissen der Rheinzoll-Erhebung  
auf gemeinschaftlichen Strecken und beim Zusammenhal-  
ten einiger Bestimmungen: welche die Rheinschiff-  
fahrts-Convention hinsichtlich der Rheinzoll-Defrau-  
dations-Strafe enthält, scheint jedoch angenommen wer-  
den zu müssen; dass diese ebenso wie der Rheinzoll  
selbst unter die Landesherren der gemeinschaftli-  
chen Uferstrecke zu vertheilen seye.

Es sey vergönnt dies näher nachzuweisen.  
Bei der Rheinzoll-Erhebung für eine gemeinschaft-  
liche Uferstrecke soll alles gemeinschaftlich  
seyn. Die Zollstelle ist da errichtet worden, wo  
die Rücksicht für die Schifffahrt es verlangt hat;  
ohne dass dabei die Begünstigung eines Gebietsherren  
vor dem andern beabsichtigt worden wäre. Bei  
den Ernennungen der Beamten für solche gemein-  
schaftliche Stellen findet gegenseitige Konkurrenz statt,  
worüber

worüber die betreffenden Regierungen sich zu verständigen haben: § 103 der Convention. Nun werden aber die bei weitem grösste Zahl der Rheinroll Defraudations-Processen bei dem Rheinrollgerichte hängig gemacht, welches sich am Sitze des Rheinrollamtes befindet. Wäre nun die Defraudations-Geldstrafe das alleinige Emolument des Gerichtsherrn, so würde diesem ein Vortheil zufließen, welches dem Grundsatz der Gemeinschaftlichkeit widerstrebt.

Dass diess nicht beabsichtigt worden, geht aus der Bestimmung des § 11 letztes Alinea deutlich hervor, nach der den Betrug entdeckende Rollstelle, zugleich die, andern Rheinstaaten, zugehörige Verkürzung konstatiren, und die Strafe für ihre Rechnung erheben soll. Zwar ist diess nur für die administrative Einziehung der Strafe vorgeschrieben, welche die Berufung ans Gericht unbenommen ist.

Allein unvermeidlich scheint es, dass im Falle solcher Berufung der gerichtliche Ausspruch dem administrativen Verfahren unfern bleiben und die vorläufig eingenommene Geldstrafe auch gerichtliche Landesherrn des Gebiets auf welchem die Defraudation begangen worden, bei gemeinschaftlichen Strecken aber den sämtlichen beteiligten Landesherrn zugesprochen werden müsse, ja dass diess Grundsatz für alle Fälle gelte aber auch für solche wo keine administrative Einziehung vorhergegangen ist. Wenn aber Geldstrafen für Rechnung fremden Gebiets erkannt werden, so werden sie nicht vielmehr für Rechnung eines mitbetheiligten Gebiets erkannt werden müssen. Uebersehen darf man hier nicht, dass durch die im Jahre 1836 ratifizierte Abänderung welcher die Worte "dasselben Gebiets" im § 83 unternommen worden, die Rheinrollgerichte für alle Rheinroll Defraudationen auf welchem Theile des Stroms

sie begangen seyn mögen, für competent erklärt worden sind, wodurch gewissermassen ihre Delegations-Befugnis als ein Grundsatz festgesetzt worden ist, von welchem man keine Ursache hat für den hier in Rede stehenden Fall, wo der defraudirte Zoll ein gemeinschaftlicher und das erkennende Gericht an der Strecke wo er nur Hebung kommt, seinen Sitz hat, eine Ausnahme zu machen.

## N<sup>o</sup> II.

Hessen vermag sich von der Richtigkeit des gegenwärtig von dem Königlich Preussischen Bevollmächtigten verfochtenen Grundsatzes: "dass nämlich bei Umterschlagungen von Rheinschiffahrts-Abgaben auf Strom-Strecken, für welche eine gemeinschaftliche Erhebung besteht, nicht nur der verhältnissmässige Antheil des defraudirten Rheinrolls, sondern auch noch der nach demselben Verhältnisse zu berechnende Antheil der Geld-Strafen, dem mitbetheiligten Ufer-Staate gebühre" nicht zu überzeugen.

Als Motions-Steller in dem XX<sup>ten</sup> Protocoll vom 2<sup>ten</sup> August 1837 sey es mir vergönnt, die Ansicht meiner Regierung, nachdem eine abweichende vorgebracht ist, näher zu entwickeln und zu begründen zu suchen.

- I. Straf-Urtheile können moralisch nur gedacht werden, wenn sie auf einer gesetzlich verliehenen Straf-Gerichtsbarkeit beruhen.
- II. Der Landesherr ist aber Quelle aller Gerichtsbarkeit auf seinem Gebiete. Der Straf-Richter kann daher auch nur von ihm den Besitz der seinigen, kraft welcher er das Straf-Urtheil erlässt, ableiten.
- III. Ein anderer Landesherr kann auf fremden Gebiete keine Jurisdiction ausüben. Das Gegentheil würde

würde

würde nur vermöge einer servitus juris publicae eintreten können welche unviersprechlich hergebracht, oder speciel und ausdrücklich bedungen sein müsste, jedoch, ab etwas ganz Abnormes, die Vermuthung gegen sich hat.

IV. Die Geldbussen sind nach bekannten Grundsätzen des Strafrechts, fructus jurisdictionis. Sie gebühren also demjenigen, von welchem die Strafgerichtsbarkeit emanirt, welcher den Strafrichter bestellt, und in dessen Namen die Autorität dieser sein Urtheil spricht d. h. die Landesherren des Rheinkoll. Richters.

V. Wenn dieser seine Strafgerichtsbarkeit gegen Rheinkoll. Defraudanten übt, so kann es nicht darauf ankommen: ob dieser den nur einem und dem nämlichen Ufer, Städt privativ oder mehreren gemeinschaftlich zuzustehenden Rhein Koll unterochlagen hat. Denn dieses Verhältniss ist nach diessätiger Ueberzeugung ein für die vorwürfige Frage um des willen fremdes, weil es sich um Koll zugehen: dass die Geldbussen fructus jurisdictionis sind, nur noch fragt: von wem diese Jurisdiction emanirt, und wer sonach auf die Früchte derselben Anspruch hat, was obengerechtmässen nur der Landesherren des erkennenden Richters ist. Die Königl. Preuss<sup>m</sup> allerhöchste Regierung schien auch früher diese Ansicht zu theilen, wie der St. des XIII<sup>ten</sup> Protocolls vom 20 July v. J. und der Umstand ergibt: dass, wie dem Unterzeichneten aus glaubhafter Quelle bekannt geworden, bei einer am einem Preussischen Koll. Gerichte vorgekommenen gemeinschaftlichen Hebestätte / Coub / so wie bei Koll. Defraudationen an privatim Koll. Hebestätten, nach der hinsichtlich der Verurtheilung der Strafen bestehenden allerhöchsten Verordnung vom 31<sup>ten</sup> December 1819 verfahren wurde.

Die

Die abweichende Ansicht wechle von dem Königl. Preuss. Bevollmächtigten jetzt vorgelegt wird, stützt sich hauptsächlich auf die dispositionen der S. 71. und 83 der Convention.

Was in dem Art. 71. Absatz 3 enthalten ist fand sich nicht in dem ursprünglich. Preussischen Niederländischen Entwurfe des Rheinschiffahrts. Vertrags, und kam erst in Folge eines von dem Königl. französischen Bevollmächtigten in dem 48ten Protocoll vom 3ten März 1830 gestellten Antrags, in dem 49ten Protocoll, hinein.

Der Beweggrund war: leichtere Einziehung der verwirkten Strafe von defraudirt habenden Schiffen, und lediglich der Fall unterstellt, wo der Defraudant sich der Strafe gemäss Art. 81, freiwillig unterwirft.

Nach der eingetretenen Aenderung in dem Art. 83 hat nun allerdings das Rheinroll. Gericht auch über die bei der Untersuchung einer Zoll Defraudation in seinem Sprengel, sich zugleich entdeckenden Defraudationen auf derselben Fahrt an auswärtigen Hebestätten, gleichsam als forum deprehensionis und ob continentiam clausarum, zu erkennen. Indem die Rheinuferstaaten lediglich aus milden Rücksichten für den Defraudanten, um ihm nämlich doppelten Aufenthalt und Kosten zu ersparen, sich dazu herbeiliessern, in diesem singulären Fall, auch den fremden Rheinroll. Richter eventuell zu delegiren, wegen der an ihrem Gebiete verwirkten Defraudations-Strafen zu erkennen, hatten sie keineswegs die Absicht, ihren unveräusserlichen Regierungs-Rechten, wohin die ausschliessliche Ausübung der Gerichtsbarkeit auf ihrem Gebiete mit allen ihren Ausflüssen, also auch den Genuss-Rechte der fructus jurisdictionis gehört, irgend

irgend etwas zu vergeben. Wenn überhaupt bei dieser  
Stipulation an die Gemeinschaftlichkeit einiger  
Rheinroll. Ämter gedacht wurde, so kann doch  
immer dieselbe nur als eine Ausnahme von der  
Eingangs erwähnten Regel des Staats  
Criminal. Rechts angesehen werden, die  
stere bestärkt, aber keineswegs über den Hau-  
fen wirft.

Die Abänderung in dem Art. 83 Abs. 2 ist  
Folge der Ausnahme im Art. 74, mit welcher  
sie sonst im Widerspruche gestanden hätte.  
Es gilt also auch von ihr das Nämliche  
von dieser, und darf solche als Ausnahme,  
ausdehnend interpretiert werden.

Der 4te Absatz des Art. 103 bestimmt bloß  
Concurrenz der bei gemeinschaftlichen Erhebungs-  
ämtern beteiligten Ufer. Staaten in Ansehung  
der Erhebungs-Beamten; und selbst auf die  
Concurrenz wurde bereits im Jahre 1833 und  
von mehreren Ufer. Staaten, worunter Ba-  
den, Hessen und Nassau, für die besitzenden  
gemeinschaftlichen Erhebungs-Ämtern gegen ein-  
ander Verricht geleistet.

Auf die Concurrenz zu Ernennung der Erhebungs-  
Beamten kommt es aber, nach diessätiger  
sicht, bei der vorwüfigen Frage nicht  
an.

Der Rheinroll. Richter wird ausschliesslich  
von dem Landesherrn ernannt, auf dessen  
Gebiet sich ein Erhebungs. Amt befindet. Inso-  
fern kann also mit Grund nichts behauptet werden  
dass bei gemeinschaftlichen Erhebungs-Ämtern  
auch Alles gemeinschaftlich sey; am wenigsten  
die Gerichtsbarkeit des Landesherrn mit allen  
seinen Ausflüssen.

Auch dürfte nach diessätigem Ermessen  
Umstände

Umstand: wo die Rheinroll. Ämter errichtet wurden, nicht entscheidend sein, weil bei deren Ueberkommung den Ufer. Herrn das Opfer irgend eines Ausflusses ihrer Territorial. Gerichtsbarkeit, wohin die Geldbussen als fructus jurisdictionis gehören, nirgends zur Bedingung gemacht wurde auf welches sie sich auch wohl schwerlich dürften eingelassen haben.

Endlich würde durch das andersseitige System dem Landesherrn eines seiner schönsten Rechte, das der Begnadigung, des Strafnachlasses verbleibt, verbleibt. Um einen solchen zu erlangen, müsste der Verurtheilte mit vermehrten Weisungen und Kosten, sich an mehrere Souveraine wenden, wovon der eine obwalten würde mildere Umstände und Grund zu einem Straf. Erlasse anerkennen kann, der andere nicht. Was soll dann geschehen? Hessen ist demnach, wie Baden und Baiern, fortwährend der Meinung, dass die Geldbussen, welche von dem bei einer mehreren Uferstaaten gemeinschaftlichen Hebstätte aufgestellten Rheinroll. Gerichte, wegen Rheinroll. Defraudation erkannt werden, dem Landesherrn unter dessen Autorität auch das Straf. Urtheil ausschliesslich erlassen wird, eben so ausschliesslich gebühren und nur die nachher bezahlende unterschlagene Abgabe zwischen den an der Hebe. Stätte participirenden Souverainen nach gleichem Verhältniss wie die übrigen Rheinschiffahrts. Abgaben, ins Theil gehe. Wirklich wird es auch, zufolge einer dem Unterzeichneten so eben nur

zur Kenntniss kommenden berichtlichen Angaben  
des hiesigen Erhebungs-Amtes, vom 6<sup>ten</sup> Februar  
1838, an den gemeinschaftlichen Erhebungs-  
Ämtern von Coblenz, Caub, Mannheim und  
Neuburg nach dem so oben bemerkten, die-  
seits als richtig erkannten Grundsatz gehalten  
und die Strafe wegen Rheinroll-Defraudationen  
privatim dem Landesherren verrechnet.

---